

Thema

Zum Begriff des Unfalles mit einem Kraftfahrzeug Haftungsprivilegierung Minderjähriger (§ 828 II BGB)

Grundlagen

Gemäß § 828 II 1 BGB ist derjenige, der das 7., aber nicht das 10. Lebensjahr vollendet hat, für einen Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Nach S. 2 dieser Vorschrift gilt dies nicht, wenn die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt wurde.

Der BGH hat eine teleologische Reduktion des Wortlauts der Vorschrift dahingehend vorgenommen, daß sie nach ihrem Sinn und Zweck nur dann eingreift, wenn sich bei der gegebenen Fallkonstellation eine typische Überforderungssituation des Kindes durch die spezifischen Gefahren des motorisierten Verkehrs realisiert hat (BGHZ 161, 180; VersR 2005, 378 m.w.N.; vgl. *Wussow*, **WI 2005, 37; 2007, 105**).

Aktuelles BGH AZ VI ZR 42/07

In einer Entscheidung vom 16.10.2007 (AZ VI ZR 42/07) führt der BGH aus, läßt ein achtjähriges Kind auf dem Bürgersteig sein Fahrzeug los, damit es von alleine weiter rollt, und rollt das führungslose Fahrrad auf die Fahrbahn gegen das zu diesem Zeitpunkt **vorbeifahrende Kraftfahrzeug**, so handele es sich um einen Unfall mit einem Kraftfahrzeug im Sinne des § 828 II 1 BGB, der zu einer Haftungsprivilegierung des Kindes führe. Der Senat hat das Haftungsprivileg verneint, in denen Kinder der privilegierten Altersgruppe mit einem Kickboard oder Fahrrad gegen ein ordnungsgemäß **geparktes Kraftfahrzeug** gestoßen sind und dieses beschädigt haben, da sich in einem derartigen Fall keine typische Überforderungssituation des Kindes durch die spezifische Gefahr eines motorisierten Verkehrs realisiert hat (BGHZ 161, 180; VersR 2005, 378 m.w.N.). Im vorliegenden Fall könne jedoch eine typische Überforderungssituation, die nach dem Willen des Gesetzgebers zu einem Haftungsausschluß führe, nicht verneint werden. Denn es habe sich eine Gefahr verwirklicht, die daraus herrühre, daß Kinder in dem entsprechenden Alter wegen ihres Lauf- und Erprobungsdrangs und ihres gruppenspezifischen Verhaltens oft zu einem verkehrsgerechten Verhalten nicht in der Lage seien. Wenn ein achtjähriges Kind entgegen der Fahrtrichtung des herannahenden Kraftfahrzeuges auf dem Bürgersteig ein Fahrzeug so schnell es kann vor sich her schiebt, um es dann loszulassen, damit es von alleine weiter rollt, lasse sich die Möglichkeit nicht ausschließen, daß durch das Kind, wenn es das Fahrrad losläßt, die Geschwindigkeit und die Entfernung des herannahenden Fahrzeuges falsch eingeschätzt wird und deshalb das Kind nicht damit rechnet, daß das führungslose Fahrrad gerade zu dem Zeitpunkt auf die Fahrbahn geraten könnte, in dem das Kraftfahrzeug vorbeifährt. Es komme insofern auch nicht darauf an, ob sich die Überforderungssituation konkret ausgewirkt habe oder ob das Kind lediglich nicht damit gerechnet habe, daß das führungslose Fahrrad auch auf die Straße rollen könne. Um eine klare Grenzlinie für die Haftung von Kindern zu ziehen, hat der Gesetzgeber diese Fallgestaltung einheitlich in der Weise geregelt, daß er die Altersgrenze der Deliktsfähigkeit von Kindern für den Bereich des motorisierten Verkehrs generell heraufgesetzt hat (BGH, VersR 2005, 1145; VersR 2007, 855).